



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6691**

A09

29. März 2022

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3330

Telefax 0211 871-163330

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 31.03.2022**  
**Antrag der Fraktion AfD vom 15.03.2022**  
**„Straftaten wegen des Krieges in der Ukraine“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags  
übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Straftaten wegen des  
Krieges in der Ukraine“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 31.03.2022**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Straftaten wegen des Krieges in der Ukraine“**

Seite 2 von 3

Antrag der Fraktion AfD vom 15.03.2022

Um die Kriminalitätsslage in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine möglichst aktuell abbilden zu können, wurden alle Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen aufgefordert, die gemeldeten Straftaten im Rahmen einer Sondererhebung täglich an das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) zu melden. Es handelt sich hierbei um vorläufige Verdachtsfälle, resultierend aus ersten polizeilichen Erkenntnissen. Die Fallzahlen stellen einen nicht validierten Stand dar, der sich im Zuge der weiteren kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung und Erfassung im Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch motivierte Kriminalität bzw. in der Polizeilichen Kriminalstatistik ändern kann.

Die Fragestellungen unterscheiden „aus der Ukraine stammende Personen“ bzw. „aus Russland stammende Personen“ von „deutsch-ukrainischen Organisationen“ bzw. „deutsch-russischen Organisationen“. Diese Unterscheidung sowie die Staatsbürgerschaft der tatverdächtigen Person werden in der Sondererhebung nicht erfasst.

Da die Fragen ausnahmslos auf die Herkunft bzw. Nationalität des/der Opfer(s) abzielen, wird die in der Sondererhebung erfasste Unterscheidung zwischen mutmaßlich „ukrainisch“ oder „russisch“ Geschädigten, sofern dies im Einzelfall zugeordnet werden kann, den nachfolgenden Ausführungen zugrunde gelegt.

Seit Beginn der Erhebung (23.02.2022) wurden bis einschließlich 28.03.2022 insgesamt 209 Straftaten ohne Versammlungsbezug gemeldet. 53 Straftaten wurden mit mutmaßlich ukrainischen Geschädigten erfasst, 63 Straftaten wurden mit mutmaßlich russischen



Geschädigten erfasst. 93 Straftaten konnten bislang keinem der beiden Lager zugeordnet werden. Die Delikte verteilen sich wie folgt:

Straftaten ohne Versammlungsbezug 23.02.2022 - 28.03.2022		Gegen russische Geschädigte	Gegen ukrainische Geschädigte	Nicht zuzu- ordnen
Sachbeschädigungen	78	16	20	42
Beleidigungen	29	16	5	8
Bedrohungen	24	12	3	9
Sonstige Straftaten	26	6	4	16
Volksverhetzungen	12	6	1	5
Verwenden von Kenn- zeichen verfassungs- widriger Organisationen	8	1	5	2
Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten	7	0	6	1
Körperverletzungsdelikte	8	5	3	0
Sexualdelikte	7	0	4	3
Raub- und Erpressungs- delikte	5	1	1	3
Gefährliche Eingriffe in den Straßen- /Bahnverkehr	2	0	0	2
Branddelikte	2	0	1	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1	0	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>209</b>	<b>63</b>	<b>53</b>	<b>93</b>

Im oben genannten Zeitraum wurden sechs Straftaten im Zusammenhang mit Versammlungsbezug gemeldet, bei denen es sich um zwei Volksverhetzungen, zwei Sachbeschädigungen, eine Beleidigung und ein Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen handelt. Zwei der Straftaten wurde mit russisch assoziierten Geschädigten erfasst, die anderen Taten konnten keinem der beiden Lager zugeordnet werden.